

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.03.1990

Geschäftszahl

90/11/0053

Rechtssatz

Sowohl vom Beschwerdeschriftsatz als auch vom nach einem Mängelbehebungsauftrag eingebrachten ergänzenden Schriftsatz muß die entsprechende Zahl von Ausfertigungen vorgelegt werden, weil dadurch gewährleistet ist, daß das gesamte im Beschwerdeverfahren zu beachtende Vorbringen des Bf jeder vom VwGH zu verständigenden Partei oder Beh zur Kenntnis gebracht wird. Er dementsprechender Mängelbehebungsauftrag verstößt nicht gegen Art 11 GO VwGH.